

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Juli 1987

### 2265. Nutzungsplanung Egg (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1417/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Egg. Gemäss Dispositiv Ziffer II lit. a dieses Beschlusses wurden u. a. infolge eines hängigen Rekurses die Grundstücke Kat.-Nrn. 862 und 900 von der Genehmigung ausgenommen und mit Dispositiv Ziffer III die Gemeinde Egg eingeladen, für Gebiete in Esslingen und Neuhus eine kommunale Zone festzulegen.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 1985 ergänzte die Gemeindeversammlung Egg teilweise in Nachachtung der Auflagen gemäss RRB Nr. 1417/1985 und teilweise infolge einer notwendigen Anpassung an einen in der Zwischenzeit erlassenen Gestaltungsplan den kommunalen Zonenplan. Gemäss Zeugnis der Bezirksratskanzlei Uster vom 25. November 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel erhoben worden. Der gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. April 1987 dagegen erhobene Rekurs wurde mit BRKE Nr. 126/1986 rechtskräftig abgewiesen. Mit BRKE Nr. 101/1985 wurde überdies ein Rekurs betreffend das Grundstück Kat.-Nr. 900 rechtskräftig abgewiesen, so dass einer nachträglichen Genehmigung nichts entgegensteht. Der Gemeinderat Egg ersucht deshalb mit Schreiben vom 15. Juni 1987 um die Genehmigung der Vorlage.

Die festgesetzten Änderungen betreffen im einzelnen:

- Festlegung von Wohnzone W35 für das gesamte von einem Rekurs betroffene Grundstück Kat.-Nr. 862;
- Festsetzung von (kommunaler) Landwirtschafts- und von Reservezone in Esslingen und Neuhus gemäss RRB Nr. 1417/1985 Dispositiv Ziffer III lit. a;
- Festsetzung von (kommunaler) Landwirtschaftszone für das bisher keiner kommunalen Zone zugeteilte Gebiet zwischen bestehender Bauzone und dem inzwischen festgesetzten Gestaltungsplan Längi-Hanselmaa-Felsenegg;
- Umwandlung der angrenzenden Wohnzone im empfindlichen Gebiet in die Wohnzone W35.

Da mit diesem Beschluss den Auflagen gemäss RRB Nr. 1417/1985 Rechnung getragen wird (offen bleiben die Auflagen nach Dispositiv Ziffer II lit. c) und sich die übrigen Anpassungen im Zusammenhang mit dem Gestaltungsplan Längi-Hanselmaa-Felsenegg zwangsläufig ergeben, steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 28. Mai 1984 betreffend teilweise Festsetzung von Reservezone für das Grundstück Kat.-Nr. 900 wird nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Egg vom 21. Oktober 1985 festgesetzten Änderungen des Zonenplans (Festsetzung von Wohnzone W35 für Kat.-Nr. 862, Festsetzung von Landwirtschafts- und Reservezone in Esslingen, Egg und Hinteregg sowie Umzonung von Wohnzone in empfindlichem Gebiet in Wohnzone W35 im Büel) werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Egg, 8132 Egg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der

Planänderungen), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Juli 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i. V.  
Hirschi